



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

**Umsetzung des Abwasserbeseitigungsplans Kürten-Wipperfürth,
hier: Beseitigung von Niederschlagswasser in den Ortslagen Thier und
Wipperfeld**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	15.09.2011	Kenntnisnahme

Auf Grundlage des Gutachtens von Herrn Rechtsanwalt Dr. Paul-Martin Schulz wurde mit Schreiben vom 03.11.2010 die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser der privaten Grundstücke in den Ortslagen Thier und Wipperfeld bei der Oberen Wasserbehörde beantragt. (Siehe hierzu auch TOP 1.9.2 zur Einladung der Bauausschusssitzung vom 02.12.2010.)

Das Gutachten wurde zwischenzeitlich von der Oberen Wasserbehörde rechtlich geprüft und das Ergebnis der Prüfung der Stadtverwaltung mit Schreiben vom 05.07.2011 mitgeteilt (Siehe Anlage 1). Nach Auffassung der Oberen Wasserbehörde bleibt die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth nach wie vor gültig. Demnach wäre der Anschluss- und Benutzungszwang durchzusetzen. Gleichzeitig wird jedoch eingeräumt, dass die OVO ihre Gültigkeit am 21.09.2012 verliert und über diesen Zeitpunkt auch nicht verlängert werden kann. Grund hierfür ist der Umstand, dass das Rechtsinstrument des Abwasserbeseitigungsplans, seit der Fassung des Landeswassergesetzes von 2005, ersatzlos gestrichen wurde. Dieser Sachlage trägt die Bezirksregierung in ihrer Bewertung Rechnung.

Rechtsgrundlage für den in Rede stehenden Abwasserbeseitigungsplan ist die Wasserschutzonenverordnung der Großen Dhünntalsperre vom 02.09.1985 (Anlage 2). In der Rechtlichen Bewertung über den Befreiungsantrag stützt sich die Obere Wasserbehörde nunmehr auf die vorgenannte Schutzonenverordnung. Diese Herangehensweise ist nicht zu beanstanden. Das Gutachten von Herrn Dr. Schulz kommt gleichfalls zu dem Ergebnis, dass diese Verordnung die eigentliche Rechtsgrundlage darstellt.

Gemäß den Bestimmungen der Schutzonenverordnung sind verschiedene Aspekte bei der Beurteilung zu unterscheiden. Zum Einen unterscheidet die Verordnung nach engeren Schutzonen (Zone II) nach weiteren Schutzonen (Zone III). Die Ortslagen Thier und Wipperfeld sind von beiden Schutzonen betroffen, wobei die Zone III deutlich überwiegt. Glücklicherweise sind die Auflagen für die Niederschlagswasserbeseitigung für beide Schutzonen identisch. Somit kommt es zu keiner unterschiedlichen Bewertung innerhalb des in Rede stehenden Gebietes. Zum Anderen wird unterschieden zwischen dem Niederschlagswasser von

Verkehrsflächen und dem abfließenden Niederschlagswasser von sonstigen Flächen. Vereinfacht formuliert gelten für die Ableitung des Niederschlagswassers folgende Bestimmungen:

- Das anfallende Niederschlagswasser von Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen kann über die belebte Bodenzone (Gräben oder Mulden) oder in einem oberirdischen Gewässer eingeleitet werden, sofern davon keine nachteilige Beschaffenheit des Gewässers ausgehen kann.
- Bei einer Versickerung über die belebte Bodenzone kann im Regelfall auf eine Wasserrechtliche Erlaubnis verzichtet werden. Die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist erlaubnispflichtig.
- In den Ortslagen Thier und Wipperfeld ist das Niederschlagswasser der Straßenflächen zwingend über die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Diese Vorgabe ergibt sich nicht unmittelbar aus der Schutzzonenverordnung, ist aber grundsätzlicher Bestandteil des Abwasserbeseitigungsplans. Dieser Bestandteil würde sicherlich seine Gültigkeit auch über 2012 hinaus nicht verlieren.
- Die direkte Einleitung des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen in den Untergrund (Sickerschacht) ist verboten.
- Das Niederschlagswasser der sonstigen Flächen kann über die belebte Bodenzone (Gräben oder Mulden), oder in den Untergrund (Sickerschacht) oder in einem oberirdischen Gewässer eingeleitet werden, sofern davon keine nachteilige Beschaffenheit des Gewässers ausgehen kann. Die Versickerung über die belebte Bodenzone ist im Regelfall erlaubnisfrei. Die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sowie in den Untergrund ist erlaubnispflichtig.

Aus den vorgenannten Bestimmungen hat die Bezirksregierung in ihrer Stellungnahme nunmehr die Konsequenzen für die Situation in Thier und Wipperfeld formuliert. Allerdings hat sie sich bei ihrer Bewertung an den exakten Wortlaut der Schutzzonenverordnung gehalten. Im Ergebnis hat sie folgendes festgestellt:

- Neben den öffentlichen Straßenflächen werden auch sämtliche privaten Stellflächen als Verkehrsflächen eingestuft. Sie unterliegen somit den gleichen Bestimmungen.
- Werden die privaten Verkehrsflächen breitflächig über die belebte Bodenzone versickert oder indirekt über die Straßenentwässerung in die öffentliche Kanalisation abgeleitet, besteht kein Handlungsbedarf.
- Wird das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen mit dem übrigen Niederschlagswasser (z.B. das der Dachflächen) zusammen geführt, dann ist zu unterscheiden, ob das gesammelte Niederschlagswasser in einen Bach, über die belebte Bodenzone oder in den Untergrund eingeleitet wird. Bei einer Gewässereinleitung bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die Verrieselung über die belebte Bodenzone ist erlaubnisfrei und die Untergrundversickerung ist unzulässig. Im letztgenannten Fall ist ein Anschluss der Verkehrsfläche an die öffentliche Kanalisation zwingend vorzunehmen.

Insbesondere der letztgenannte Punkt ist seitens der Stadtentwässerung nicht nachvollziehbar. Es entspricht zwar dem Wortlaut der Wasserschutzonenverordnung, dass die direkte Einleitung in den Untergrund verboten ist, jedoch kann diese Bestimmung fachlich nicht begründet werden. Durch eine Verrieselung über die belebte Bodenzone ist eine Reinigungs- bzw. Filterwirkung gewährleistet. Somit können leichte Verschmutzungen des Niederschlagswassers zurückgehalten werden, wodurch die Belastung für das Grundwasser verringert wird. Diese reinigende Wirkung ist allerdings bei einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer nicht gegeben. Bei der direkten Einleitung in den Untergrund, über einen Sickerschacht, ist zumindest eine grobe Filterung sichergestellt. Trotzdem ist die letztgenannte Variante verboten, wohingegen die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer grundsätzlich erlaubt ist.

Laut Vorgabe der Oberen Wasserbehörde sollen nunmehr alle privaten Verkehrsflächen in Thier und Wipperfeld überprüft werden. Im Rahmen dieser Überprüfung ist festzustellen, wie die privaten Verkehrsflächen tatsächlich entwässern. Im Ergebnis müssen dann alle Flächen, welche das Niederschlagswasser in einen Sickerschacht einleiten, nachträglich an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde gelangt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die Forderung der Bezirksregierung rechtlich nicht anfechtbar ist. Bei einer juristischen Überprüfung würde lediglich die Rechtskonformität bewertet. Und diese kann nicht bestritten werden, da die Bestimmungen in der Schutzzonenverordnung eindeutig sind. Die Zweifel an den wasserwirtschaftlichen Nutzen, bei einem nachträglichen Anschluss der privaten Verkehrsflächen an die öffentliche Kanalisation, werden im Übrigen von der Unteren Wasserbehörde geteilt.

In der Stellungnahme von der Stadtentwässerung vom 30.08.2011 (Anlage 3) an die Bezirksregierung hat die Abteilung Stadtentwässerung sich bereit erklärt, die geforderten Untersuchungen durchzuführen. Gleichzeitig wird jedoch um Amtshilfe bei der Begründung gebeten. Es ist fraglich, ob die Bezirksregierung sich zu dieser Bitte überhaupt äußern wird. Verständlicherweise dürfte auch der Bezirksregierung die fachliche Begründung schwer fallen. Sollte die Obere Wasserbehörde sich ausschließlich auf die Bestimmungen der Wasserschutzonenverordnung zurück ziehen, dann steht dem betroffenen Bürger noch die Möglichkeit offen, den Petitionsausschuss des Landes in dieser Angelegenheit anzurufen.

Abschließend ist festzustellen, dass zumindest für den größten Teil der Grundstückseigentümer in Thier und Wipperfeld kein Handlungsbedarf besteht. Somit kann zum jetzigen Zeitpunkt wenigstens ein Teilerfolg verbucht werden. Bis zur endgültigen Klärung der gesamten Thematik wird sowohl der Bauausschuss als auch die Verwaltung sich in Zukunft noch öfter hiermit auseinandersetzen müssen.

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde zum Befreiungsantrag für den Anschluss- und Benutzungszwang vom 05.07.2011

Anlage 2: Wasserschutzzonenverordnung der großen Dhünntalsperre vom 03.09.1985

Anlage 3: Stellungnahme der Stadtentwässerung zum Schreiben der Oberen Wasserbehörde vom 30.08.2011